

Aufgabe

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Frau Peggy Hildebrand
G.I.B. – Gesellschaft für Innovative
Beschäftigung mbH
Am Industriegelände 4
19288 Ludwigslust

Bearbeitet von: Rosenow, Heike
Telefon: 0385-588 7619
E-Mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de
Az: VII 396-2-298-2013
Schwerin, den 18. November 2018

Staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit der Weiterbildungslandesverordnung (WBLVO M-V) vom 28. Juli 2011
Antrag vom 15. Januar 2019
Aktenzeichen: 396-2-298-2013 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrte Frau Hildebrand,
auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nachfolgender

Anerkennungsbescheid

1. Die Einrichtung „G.I.B. – Gesellschaft für Innovative Beschäftigung“ mit Sitz in Ludwigslust wird mit der Nebenstelle in 16928 Pritzwalk, Wittstocker Chaussee 3c, gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WBLVO M-V als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.
2. Die Anerkennung gilt vom 4. September 2018 bis zum 27. November 2022.
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gemäß § 6 Absatz 3 WBFöG M-V berechtigt, den Zusatz „Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.
4. Für die Vornahme der Anerkennung wird gemäß § 10 Absatz 1 WBLVO M-V eine Verwaltungsgebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Absatz 1 WBLVO M-V für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Mit Datum vom 15. Januar 2019 stellten Sie für die Einrichtung „G.I.B. – Gesellschaft für Innovative Beschäftigung“ einen Antrag auf Anerkennung gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
http://www.bm.regierung-mv.de

Mit den Antragsunterlagen legen Sie einen Nachweis über die DIN EN ISO 9001:2015-Zertifizierung (Nr. I-K-91105; gültig bis 27.11.2021) der „ZERTPUNKT GmbH“ vor. Hierbei handelt es sich um ein anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 WBLVO M-V.

Weiterhin wurde durch Sie mit den Antragsunterlagen ein Nachweis über die AZAV-Zertifizierung (Nr. A-K-91105; gültig bis 27.11.2022) derselben Gesellschaft vorgelegt. Das AZAV-Zertifikat gilt seit dem 20. August 2012 auf Grund der Gleichstellung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V als anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V sind erfüllt. Daher ist die Einrichtung „G.I.B. – Gesellschaft für Innovative Beschäftigung“ Ludwigslust mit der Nebenstelle in Pritzwalk für maximal fünf Jahre (§ 9 Absatz 1 WBLVO M-V) anzuerkennen. Der Anerkennungszeitraum richtet sich auf Grund der längeren Laufzeit nach der Gültigkeit des vorliegenden AZAV-Qualitätsmanagement-Zertifikates.

Aufforderungen:

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V).

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern (www.weiterbildung-mv.de) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: wib@wib-mv.de).

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 2 WBLVO M-V sowie § 9 Absatz 3 WBLVO M-V weise ich ausdrücklich hin.

Die Anerkennung im „Per-se-Verfahren“ ist ein in sich geschlossenes Verfahren. Die erteilte Anerkennung ist an keine Verlängerungsfrist gebunden. Vielmehr kann zum Zeitpunkt der „Re-Zertifizierung“ des Qualitätsmanagement-Zertifikates auch ein erneuter „Per-se-Antrag“ eingereicht werden. Für eine lückenlose, an den vorherigen Zeitraum anschließende Anerkennung sollte der Antrag beim Zertifizierer so rechtzeitig gestellt werden, dass auch die staatliche Anerkennung noch termingerecht erteilt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Christian Roßa